

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

24. AUGUST 1967

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

10. JAHRGANG Nr. 204

## I N H A L T

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

<i>Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte . . . . .</i>	1
<i>Verordnung Nr. 468/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 . . . . .</i>	4
<i>Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge . . . . .</i>	5
<i>Verordnung Nr. 470/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge . . . . .</i>	8
<i>Verordnung Nr. 471/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für das Anbieten von Paddy-Reis im Besitz der Interventionsstellen . . . . .</i>	12
<i>Verordnung Nr. 472/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 . . . . .</i>	14
<i>Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .</i>	16
<i>Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis . . . . .</i>	20
<i>Verordnung Nr. 475/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis und zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse . . . . .</i>	21
<i>Verordnung Nr. 476/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zur Regelung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis . . . . .</i>	24

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 467/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

#### über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 19 der Verordnung Nr. 359/67/EWG sieht die Festsetzung der Umrechnungssätze, der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte vor, die für die Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die Umrechnung der Werte oder Mengen, die sich auf die verschiedenen Verarbeitungsstufen von Reis (Paddy-Reis, geschälter Reis, halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis) beziehen, zu berücksichtigen sind.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, die Angaben zu berücksichtigen, die in den am besten eingerichteten Industrien der Gemeinschaft festgestellt wurden. Diese Angaben führen dazu, dieselben Zahlen zu verwenden, die in der Verordnung Nr. 103/64/EWG vom 4. August 1964 über die Umrechnungstabelle für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Bearbeitungskosten und den Wert der Nebenprodukte<sup>(2)</sup> festgesetzt wurden. Es

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 126 vom 5. 8. 1964, S. 2128/64.

ist jedoch zweckmäßig, diejenigen, wie die Bearbeitungskosten von geschältem Reis in vollständig geschliffenen Reis, zu berichtigen, die bei Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung Änderungen erfahren haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

(1) Der Satz für die Umrechnung von geschältem Reis auf Paddy-Reis und umgekehrt beträgt:

Geschälter Reis	Paddy-Reis
1	1,25

(2) Der Satz für die Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschliffenen Reis und umgekehrt beträgt:

	Geschälter Reis	Geschliffener Reis
Rundkornreis	1	0,775
Langkornreis	1	0,69

(3) Der Satz für die Umrechnung von vollständig geschliffenem Reis auf halbgeschliffenen Reis und umgekehrt beträgt:

	Geschliffener Reis	Halbgeschliffener Reis
Rundkornreis	1	1,065
Langkornreis	1	1,072

#### Artikel 2

(1) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von Paddy-Reis auf geschälten Reis zu berücksichtigen sind, betragen 0,95 Rechnungseinheiten je 100 kg Paddy-Reis.

(2) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschliffenen Reis zu berücksichtigen sind, betragen 1,10 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Reis.

(3) Die Bearbeitungskosten für die Umrechnung von halbgeschliffenem auf vollständig geschliffenen Reis werden nicht berücksichtigt.

#### Artikel 3

(1) Der Wert der Nebenerzeugnisse bei der Verarbeitung von Paddy-Reis zu geschältem Reis wird als gleich Null angesehen.

(2) Der Wert der Nebenerzeugnisse bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich:

a) 1,94 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Rundkornreis;

b) 2,87 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Langkornreis.

(3) Der Wert der Nebenerzeugnisse bei der Verarbeitung von halbgeschliffenem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich:

a) 0,51 Rechnungseinheiten je 100 kg halbgeschliffenen Rundkornreis;

b) 0,55 Rechnungseinheiten je 100 kg halbgeschliffenen Langkornreis.

#### Artikel 4

Die Umrechnung des Wertes einer Menge geschälten Reises auf den Wert der gleichen Menge

Reis einer anderen Verarbeitungsstufe erfolgt auf der Grundlage eines geschälten Reises, der 3 v.H. Bruchreis enthält. Enthält der geschälte Reis mehr als 3 v.H. Bruchreis, wird diese Umrechnung nach Berichtigung auf der Grundlage eines Wertes von 0,08 Rechnungseinheiten je kg Bruchreis vorgenommen.

Die Umrechnung des Wertes einer Menge halbgeschliffenen Reises oder vollständig geschliffenen Reises auf den Wert der gleichen Menge Reis einer anderen Verarbeitungsstufe erfolgt auf der Grundlage eines halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reises ohne Bruchreis. Enthält der halbgeschliffene oder vollständig geschliffene Reis Bruchreis, wird diese Umrechnung nach Berichtigung auf der Grundlage eines Wertes von 0,11 Rechnungseinheiten je kg Bruchreis vorgenommen.

#### Artikel 5

(1) a) Die Umrechnung des Wertes einer Menge geschälten Reises auf den Wert der gleichen Menge Paddy-Reis erfolgt:

— indem der umzurechnende Wert durch den in Artikel 1 Absatz (1) für Paddy-Reis genannten Satz dividiert und

— der sich daraus ergebende Betrag um die in Artikel 2 Absatz (1) festgesetzten Bearbeitungskosten vermindert wird.

b) Die Umrechnung des Wertes einer Menge Paddy-Reises auf den Wert der gleichen Menge geschälten Reis erfolgt:

— indem der umzurechnende Wert um die in Artikel 2 Absatz (1) festgesetzten Bearbeitungskosten erhöht und

— der sich daraus ergebende Betrag mit dem in Artikel 1 Absatz (1) für Paddy-Reis festgesetzten Satz multipliziert wird.

(2) a) Die Umrechnung des Wertes einer Menge geschälten Reises auf den Wert der gleichen Menge vollständig geschliffenen Reis erfolgt:

— indem der umzurechnende Wert um die in Artikel 2 Absatz (2) festgesetzten Bearbeitungskosten erhöht,

— um den in Artikel 3 Absatz (2) festgesetzten Wert der Nebenprodukte vermindert und

— der sich daraus ergebende Betrag durch den in Artikel 1 Absatz (2) für vollständig geschliffenen Reis festgesetzten Satz dividiert wird.

b) Die Umrechnung des Wertes einer Menge vollständig geschliffenen Reises auf den Wert der gleichen Menge geschälten Reis erfolgt:

- indem der umzurechnende Wert mit dem für vollständig geschliffenen Reis in Artikel 1 Absatz (2) festgesetzten Satz multipliziert,
- der sich daraus ergebende Betrag um die in Artikel 2 Absatz (2) festgesetzten Bearbeitungskosten vermindert und
- um den in Artikel 3 Absatz (2) festgesetzten Wert der Nebenprodukte erhöht wird.

(3) a) Die Umrechnung des Wertes einer Menge vollständig geschliffenen Reises auf den Wert der gleichen Menge halbgeschliffenen Reis erfolgt:

- indem der umzurechnende Wert um den für halbgeschliffenen Reis in Artikel 1 Absatz (3) festgesetzten Satz vermindert und
- der sich daraus ergebende Betrag um den in Artikel 3 Absatz (3) festgesetzten Wert der Nebenerzeugnisse vermindert wird.

b) Die Umrechnung des Wertes einer Menge halbgeschliffenen Reises auf den Wert der gleichen Menge vollständig geschliffenen Reis erfolgt:

- indem der umzurechnende Wert um den in Artikel 3 Absatz (3) festgesetzten Wert der Nebenerzeugnisse vermindert und
- der sich daraus ergebende Betrag mit dem für halbgeschliffenen Reis der betreffenden Gruppe in Artikel 1 Absatz (3) festgesetzten Satz multipliziert wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

#### Artikel 6

(1) Die Umrechnung einer Menge geschälten Reises auf eine entsprechende Menge Paddy-Reis oder vollständig geschliffenen Reis erfolgt je nachdem durch Multiplizierung der umzurechnenden Menge mit dem für Paddy-Reis in Artikel 1 Absatz (1) festgesetzten Satz oder mit dem für vollständig geschliffenen Reis in Artikel 1 Absatz (2) festgesetzten Satz.

Die Umrechnung einer Menge Paddy-Reises oder vollständig geschliffenen Reises auf eine entsprechende Menge geschälten Reis erfolgt, indem die umzurechnende Menge entweder durch den für Paddy-Reis in Artikel 1 Absatz (1) festgesetzten Satz oder durch den für vollständig geschliffenen Reis in Artikel 1 Absatz (2) festgesetzten Satz dividiert wird.

(2) Die Umrechnung einer Menge vollständig geschliffenen Reises auf eine entsprechende Menge halbgeschliffenen Reis erfolgt durch Multiplizierung der umzurechnenden Menge mit dem für halbgeschliffenen Reis in Artikel 1 Absatz (3) festgesetzten Satz.

Die Umrechnung einer Menge halbgeschliffenen Reises auf eine entsprechende Menge geschliffenen Reis erfolgt durch Division der umzurechnenden Menge durch den für halbgeschliffenen Reis in Artikel 1 Absatz (3) festgesetzten Satz.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

## VERORDNUNG Nr. 468/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschliffenen Reis für das  
Wirtschaftsjahr 1967/1968DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG muß der Schwellenpreis für geschliffenen Reis berechnet werden, indem der Schwellenpreis für geschälten Reis, unter Berücksichtigung der für ihn geltenden monatlichen Zuschläge, auf der Grundlage der Umrechnungssätze, der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse berichtigt und das Ergebnis um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht wird.

Für das Reiswirtschaftsjahr 1967/1968 wurden der Schwellenpreis für geschälten Reis und der Schutzbetrag mit Verordnung Nr. 363/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Festsetzung der Preise für Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1967/1968<sup>(2)</sup> festgesetzt. Ferner wurden die bei der Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis zugrunde liegenden Beträge mit Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Umrechnungssätze zwischen den Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Be-

arbeitungskosten und den Wert der Nebenerzeugnisse<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Reiswirtschaftsjahr 1967/1968 wird der Schwellenpreis für geschliffenen Reis in Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt auf:

September, Oktober, November 1967	22,40
Dezember 1967	22,57
Januar 1968	22,733
Februar 1968	22,895
März 1968	23,058
April 1968	23,22
Mai 1968	23,383
Juni 1968	23,546
Juli, August 1968	23,708.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

<sup>(1)</sup> ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 29.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

## VERORDNUNG Nr. 469/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

**zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die cif-Preise, die für die Berechnung der Abschöpfung maßgebend sind, müssen von den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ausgehend für Rotterdam ermittelt werden. Gilt der berücksichtigte Angebotspreis für einen anderen Hafen, so muß zu diesem Zweck eine Berichtigung der Transportkosten auf Rotterdam vorgenommen werden.

Jedoch sind Angaben, die sich auf Angebote und Notierungen für spätere Termine beziehen und die nicht die Lage sofort absetzbarer Erzeugnisse widerspiegeln, auszuschließen; auch Angebote und Notierungen von Erzeugnissen geringerer Qualität sowie Angebote von nicht für den Markt repräsentativen Mengen oder von Erzeugnissen nicht üblicher Qualität oder Aufmachung müssen unberücksichtigt bleiben können.

Wegen der regelmäßigen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für Reis und Bruchreis sind die Abschöpfungsbeträge auf diese Erzeugnisse im Prinzip wöchentlich festzusetzen. Um jedoch das Verfahren nicht übermäßig zu komplizieren, ist ein Mindestbetrag festzusetzen, unter dem die Schwankungen der cif- oder Schwellenpreise keine Änderung der Abschöpfungsbeträge bewirken.

In Artikel 16 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG heißt es, daß die Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen angebotenen Sorten

Reis und Bruchreis und den Standardqualitäten, für die die Schwellenpreise festgesetzt worden sind, deren Beurteilung für die Berechnung der cif-Preise unerlässlich ist, durch Berichtigungsbeträge zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn die Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen angebotenen Sorten Reis oder zwischen den einzelnen angebotenen Sorten Bruchreis nicht mehr denjenigen entsprechen, die bei der Festsetzung der Berichtigungsbeträge zugrunde gelegt worden sind oder wenn neue nicht in dieser Verordnung genannte Sorten auf dem Weltmarkt angeboten werden, muß die Kommission in der Lage sein, verschiedene oder neue Berichtigungsbeträge während einer bestimmten Zeit bis zur entsprechenden Änderung dieser Verordnung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

(1) Die Kommission berücksichtigt bei der Bestimmung der in Artikel 16 Absatz (1) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten cif-Preise alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Information Kenntnis erhält, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen. Sie bestimmt die cif-Preise nach ihren Informationen unter Ausschluß der Terminangebote und Terminnotierungen, es sei denn, daß diese sich auf den nächsten Termin beziehen.

Lauten die zugrunde gelegten Angebote auf „Kosten und Fracht“, so erhöht sich ihr Betrag um 0,75 v.H. Betreffen die zugrunde gelegten Angebote ein Erzeugnis in Säcken, wird ihr Betrag um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Reis vermindert.

Die Kommission nimmt die erforderlichen Berichtigungen bei den Angeboten vor, die nicht für Rotterdam lauten, unter Berücksichtigung der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

Frachtkostenunterschiede zwischen dem Verladehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits.

(2) Die Kommission läßt alle Angaben unberücksichtigt, die nicht für gesunde und handelsübliche Ware gelten. Bestimmte Angebote braucht sie nicht zu berücksichtigen, wenn zu dem angegebenen Preis nur eine geringe und für den Markt nicht repräsentative Menge erworben werden kann, die für die Bestimmung des cif-Preises für geschälten Reis weniger als 500 Tonnen und für halbgebleichten oder gebleichten Reis weniger als 100 Tonnen beträgt. Sie kann ferner bei Reis Angebote für halbgebleichten oder gebleichten Reis, der in anderer Aufmachung als in Säcke verpackt angeboten wird, und bei Bruchreis Angebote von Klebreis und Splitteln unberücksichtigt lassen.

#### Artikel 2

(1) Zur Ermittlung des cif-Preises, der den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten entspricht, nimmt die Kommission zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität, für die der Schwellenpreis festgesetzt wurde, die notwendigen Berichtigungen vor in Anwendung der in Artikel 16 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Berichtigungsbeträge.

Diese Berichtigungsbeträge sind für Reis in Anhang I und für Bruchreis in Anhang II aufgeführt.

(2) Die Sorten Rundkorn aus Ägypten, California Pearl, Nato, Siam, Belle Patna und Blue Bonnet, die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt sind, gelten für einen geschälten Reis folgender Qualitäten:

- Superior-Qualität, im Falle von ägyptischem Rundreis,
- 100 v. H. Typ B, im Falle von Siam-Reis
- und Nr. 2 in den übrigen Fällen.

Bei Angeboten auf Reis einer dieser Sorten, jedoch mit hochwertiger Qualität, wird der hinzuzurechnende Betrag um 0,3 verringert bzw. der abzuziehende Betrag um 0,3 erhöht.

Bei Angeboten auf Reis einer dieser Sorten, jedoch mit minderwertiger Qualität, wird der hinzuzurechnende Betrag je Grad der Minderwertigkeit um 0,3 erhöht bzw. der abzuziehende Betrag um 0,3 verringert.

#### Artikel 3

(1) Die Kommission kann ausnahmsweise andere als in den Anhängen I und II aufgeführte Berichtigungsbeträge anwenden, wenn die wertmäßigen Spannen zwischen den einzelnen angebotenen Reisqualitäten oder zwischen den einzelnen angebotenen Bruchreisqualitäten nicht denjenigen entsprechen, die bei der Festsetzung dieser Beträge zugrunde gelegt worden sind.

In diesem Fall wird der cif-Preis an Hand der Berichtigungsbeträge bestimmt, der der Beurteilung der einzelnen in diesem Augenblick angebotenen Qualitäten durch die Kommission entspricht.

(2) Werden auf dem Weltmarkt nicht in den Anhängen I und II aufgeführte Reis- oder Bruchreisqualitäten angeboten, kann die Kommission Berichtigungsbeträge anwenden, die von den in diesen Anhängen aufgeführten Beträgen abgeleitet werden unter Berücksichtigung der Preisspannen zwischen den betreffenden Qualitäten und den in diesen Anhängen aufgeführten Qualitäten sowie der Merkmale dieses Reises oder des Bruchreises.

(3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) können jedoch nur 30 Tage bei einem gleichen Berichtigungsbetrag angewendet werden. Innerhalb dieser Frist muß der betreffende Anhang dieser Verordnung nach dem Verfahren in Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG geändert werden. Diese Änderung berührt jedoch nicht die Geltungsdauer der vorläufig von der Kommission angewendeten Beträge.

(4) In allen Fällen, in denen die Kommission von der ihr in diesem Artikel verliehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, teilt sie den Mitgliedstaaten unverzüglich den von ihr festgesetzten Ausgleichsbetrag mit.

#### Artikel 4

(1) Die Kommission setzt die Abschöpfungsbeiträge auf die in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsätze a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse in Rechnungseinheiten je 100 kg fest.

(2) Die Festsetzung der Abschöpfungen findet mindestens einmal wöchentlich statt, so daß die neuen Abschöpfungen ab Freitag anzuwenden sind. Sie werden in der Zwischenzeit geändert, um den Änderungen der Schwellenpreise oder der für die Bestimmung der cif-Preise maßgebenden Elemente Rechnung zu tragen.

(3) Die Kommission ändert die vorher festgesetzten Abschöpfungen nur, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung der Abschöpfung von 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg nach sich zieht.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

*ANHANG I*

Bezeichnung der Reisqualität	Berichtigungsbeträge in Rechnungseinheiten je 100 kg geschälter Reis	
	vom Preis abzuziehen	zum Preis hinzuzurechnen
Typ 1: Kurve aus Birma, Kambodscha, Vietnam; Runde aus Brasilien, China, Korea, Griechenland, Ungarn, Japan, Türkei		1,0
Typ 2: Runde aus Argentinien, Ägypten, Marokko		0,5
Typ 3: California Pearl; Runde aus Australien, Spanien, Uru- guay; Calrose; China, sogenannte Lange	0	0
Typ 4: Arkrose, Bluerose, Gulfrose, Magnolia, Nato, Northrose, Uruguay Selection, Zenith	0,60	
Typ 5: Begami aus Pakistan; Indochina, sogenannte Lange; Lange aus Birma	1,20	
Typ 6: Makalioka, Vara Lava	1,60	
Typ 7: Belle Patna, Siam	2,30	
Typ 8: Basmati aus Pakistan, Surinam	3,10	
Typ 9: Blue Bonnet	3,60	
Typ 10: Alicambo, Century Patna, Edith aus Mexiko, Rexoro	4,10	

## ANHANG II

Bezeichnung der Bruchreisqualität	Berichtigungsbeiträge in Rechnungseinheiten je 100 kg	
	vom Preis abziehen	zum Preis hinzurechnen
Typ 1: Birma 2/3/4, Birma B 2/3/4		2,0
Typ 2: Argentinien 1/4, Argentinien 1/4 + 1/2, Brasilien 1/4, Brasilien 1/4 + 1/2, Kambodscha 3 + 4 Ägypten Typ 1, Ägypten Typ 2 Guayana		1,5
Typ 3: Argentinien 1/2 Brasilien 1/2 China Nr. 2 Ägypten Typ 0 Uruguay 1/2 US Brewers Nr. 4		1,0
Typ 4: Siam C 1 ordinary F.A.Q., Siam C 3 ordinary F.A.Q., Siam C 3 spezial F.A.Q.		0,5
Typ 5: Birma 1/2 Kambodscha 1/2 Glutinous C 1 Siam C 1 spezial F.A.Q.	0	0
Typ 6: Siam A 1 spezial	0,5	
Typ 7: Siam A 1 super	1,0	

## VERORDNUNG Nr. 470/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeiträge, Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame

Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

Entsprechend der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Interventionspreise bei Reis für Rohreis einer bestimmten Standardqualität festgesetzt; weicht die Qualität des zur Intervention angebotenen Rohreises von dieser Standardqualität ab, so wird der Interventionspreis durch Berichtigungsbeträge sowie Zu- bzw. Abschläge berichtigt.

Es empfiehlt sich, Rohreis, dessen Qualität keine angemessene Verwendung oder Lagerung ermöglicht, nicht zur Intervention anzunehmen. Bei der Festlegung der Mindestqualität sind insbesondere die klimatischen Bedingungen in den Anbaugebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Um die normale Verwaltung der Intervention zu vereinfachen und um insbesondere die Zusammenfassung zu einheitlichen Partien zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine Mindestmenge festzusetzen, bei deren Unterschreitung die Interventionsstelle die Angebote nicht anzunehmen braucht.

Bei der Anwendung der Zu- und Abschläge empfiehlt es sich, die wesentlichen Eigenschaften des Rohreises zu berücksichtigen, damit seine Qualität objektiv beurteilt werden kann. Eine Beurteilung des Feuchtigkeitsgehalts, der Ausbeute bei der Verarbeitung und der fehlerhaften Körner, die mit einfachen und wirkungsvollen Verfahren vorgenommen werden kann, entspricht diesem Erfordernis in zufriedenstellender Weise.

Zur Berechnung der Berichtigungsbeträge empfiehlt es sich, von den Wertunterschieden der übrigen Sorten im Vergleich zu der Standardqualität auszugehen; zur Berechnung der Zu- und Abschläge empfiehlt es sich, den Einfluß der genannten Eigenschaften auf den Veredelungswert des Rohreises zu berücksichtigen.

Die Bedingungen für die Angebote an die Interventionsstellen und für die Übernahme durch die Interventionsstellen müssen in der Gemeinschaft so einheitlich wie möglich sein, damit jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern vermieden wird. Er kann sich jedoch als nützlich erweisen, daß die Interventionsstellen neben dieser Verordnung einige Maßnahmen anwenden, die ihren eigenen Bedingungen und vor allem Handelsgebräuchen angepaßt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 10 Tonnen in der Gemeinschaft geerntetem Rohreis ist berechtigt, diesen Reis der Interventionsstelle anzubieten. Die Interventionsstellen können jedoch eine größere Mindestmenge festsetzen.

### *Artikel 2*

(1) Der Reis muß, um zur Intervention angenommen zu werden, gesund und handelsüblich sein.

(2) Der Rohreis gilt als gesund und handelsüblich, wenn er von gesundem Geruch und frei von lebenden Insekten ist und wenn

— der Feuchtigkeitsgehalt 16 v.H. nicht übersteigt;

— die Ausbeute bei der Verarbeitung um nicht mehr als 14 v.H. für rundkörnigen Reis und 10 v.H. für die anderen Reissorten unter den in Anlage III aufgeführten Ausbeutesätzen liegt;

— der Anteil an kreidigen Körnern bei Rundkorn 8 v.H. und bei anderen Reissorten 5 v.H. nicht übersteigt;

— der Anteil an Körnern mit roten Rillen bei Rundkorn 10 v.H. und bei anderen Reissorten 5 v.H. nicht übersteigt;

— der Anteil an gesprenkelten Körnern bei Rundkorn 4 v.H. und bei anderen Reissorten 3 v.H. nicht übersteigt;

— der Anteil an gefleckten Körnern bei Rundkorn 2 v.H. und bei anderen Reissorten 1 v.H. nicht übersteigt;

— der Anteil an bernsteinfarbigen Körnern bei Rundkorn 2 v.H. und bei anderen Reissorten 1 v.H. nicht übersteigt;

— der Anteil an gelben Körnern 0,25 v.H. nicht übersteigt.

### *Artikel 3*

(1) Wenn sich die zur Intervention angebotene Rohreissorte von der für die Standardqualität maßgebenden Sorte unterscheidet, wird der auf den Interventionspreis anzuwendende Berichtigungsbetrag in der Anlage I festgesetzt.

(2) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Rohreises den für die Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Gehalt, so bestimmen sich die Abschläge nach Anlage II.

(3) Weicht die Ausbeute bei der Verarbeitung des zur Intervention angebotenen Rohreises von der für die Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Ausbeute ab, so bestimmen sich die Zu- und Abschläge nach Anlage III.

(4) Übersteigen die fehlerhaften Körner bei dem zur Intervention angebotenen Rohreis die für die Rohreis-Standardqualität zulässigen Grenzen, so bestimmen sich die Abschläge nach Anlage IV.

(5) Die obengenannten Zu- und Abschläge werden in Anwendung der in den Anlagen genannten Prozentsätze auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres für den vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz geltenden Interventionspreis berechnet, da dieser Preis von dem in Absatz (1) genannten Berichtigungsbetrag betroffen wird.

#### *Artikel 4*

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention muß schriftlich bei einer Interventionsstelle eingereicht werden.

(2) Die Annahme von Angeboten durch die Interventionsstelle erfolgt ohne Verzögerung und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen der Rohreis übernommen wird. Gegen diese Bedingungen kann nur innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Annahme Widerspruch erhoben werden.

(3) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 364/67/EWG<sup>(1)</sup> für eine frei an das Lager angelieferte, nicht abgeladene Ware festgesetzte Preis, der für den bei

der Annahme des Angebots als Liefermonat bezeichneten Monat und unter Berücksichtigung der Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge gemäß Anlagen I bis V gilt.

(4) Die Zahlung muß nach Übernahme ohne Verzögerung erfolgen.

#### *Artikel 5*

(1) Der Zeitpunkt der Übernahme durch die Interventionsstelle wird zwischen dem Verkäufer und der Interventionsstelle vereinbart.

(2) Die tatsächliche Übernahme durch die Interventionsstelle erfolgt in Anwesenheit des Verkäufers oder seiner bevollmächtigten Stellvertreter.

(3) Kann über die Qualität und die Eigenschaften des angebotenen Rohreises keine Einigung erzielt werden, so werden einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Laboratorium kontradiktorisch entnommene Proben zur Analyse vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind entscheidend.

(4) Der Verkäufer und die Interventionsstelle können sich durch ihren jeweiligen bevollmächtigten Stellvertreter vertreten lassen.

#### *Artikel 6*

Die Interventionsstellen erlassen, soweit erforderlich, weitere Verfahrens- und Übernahmebedingungen, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedsstaat bestehenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

<sup>(1)</sup> ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 30.

## ANLAGE I

## Berichtigungsbeträge

Qualitätsbezeichnung	Berichtigungsbetrag in RE je 100 kg Rohreis
Typ A: 1. Ardizzone, Carola, Césariot, Roncarolo, Stirpe 136 2. Maratelli, Precoce Rossi, Vialone	0,55 0,80
Typ B: Arlésienne, Baldo, Euribe (oder R. 265), Gigante Vercelli, Razza 77, Ribe (oder R. 265), Rizzotto, Roma (oder R. 264), Vialone	1,60
Typ C: Arborio, Carnaroli, Italtatna, R.B. (oder Renaldo Bersani)	2,50

## ANLAGE II

## Abschläge auf Grund des Feuchtigkeitsgehalts

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
von 14,51 bis 15,49 v. H.	Vom Gewicht des Reises ist das Gewicht des Wassers abzuziehen, das 14,50 v. H. übersteigt. Außerdem Abschlag von 0,2 v. H.
von 15,50 bis 15,99 v. H.	Abschlag nach Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.

## ANLAGE III

## Zu- und Abschläge auf Grund der Ausbeute bei der Verarbeitung

1. Ausbeute von Rohreis an ganzen Körnern von Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeute-Einheit
Höhere als Grundaussbeute	Zuschlag von 0,80 v. H.
Geringere als Grundaussbeute: — um 1–13 v. H. für rundkörnigen Reis — um 1– 9 v. H. für die anderen Reissorten	Abschlag von 0,80 v. H.
2. Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	
Höhere als Grundaussbeute	Zuschlag von 0,60 v. H.
Geringere als Grundaussbeute: — um 1–13 v. H. für rundkörnigen Reis — um 1– 9 v. H. für die anderen Reissorten	Abschlag von 0,60 v. H.

**Grundaussbeute bei der Verarbeitung**

Qualitätsbezeichnung des Reises	Aussbeute an ganzen Körnern	Gesamtaussbeute
Balilla, Balilla G.G., Americano 1600, Pierrot, Monticelli	62 v. H.	71 v. H.
Ardizzone, Carola, Stirpe 136	58 v. H.	68 v. H.
Arlésienne, Baldo, Euribe (oder R. 265), Italtatna, R.B. (oder Renaldo Bersani), Ribe (oder R. 265), Rizzotto, Roma (oder R. 264)	57 v. H.	68 v. H.
Césariot, Maratelli, Precoce Rossi, Roncarolo, Vialone, Razza 77, Gigante Vercelli	54 v. H.	66 v. H.
Arborio, Carnaroli, Vialone Nano	52 v. H.	66 v. H.

**ANLAGE IV****Abschläge auf Grund fehlerhafter Körner**

Fehler der Körner	Anteil der fehlerhaften Körner		Abschlag
	Rundkorn	andere	
kreidige	3-8 v. H.	3-5 v. H.	0,50 v. H. pro 1/2 Einheit
mit roten Rillen	3-10 v. H.	3-5 v. H.	0,50 v. H. pro Einheit
gesprenkelte	1-4 v. H.	1-3 v. H.	0,75 v. H. pro 1/2 Einheit
gefleckte	0,50-2 v. H.	0,50-1 v. H.	0,75 v. H. pro 1/4 Einheit
bernsteinfarbige	0,125-2 v. H.	0,125-1 v. H.	0,75 v. H. pro 1/4 Einheit
gelbe	0,050-0,250 v. H.	0,050-0,250 v. H.	4 v. H. pro 1/8 Einheit

**VERORDNUNG Nr. 471/67/EWG DER KOMMISSION**

vom 21. August 1967

zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für das Anbieten von Paddy-Reis im Besitz der Interventionsstellen

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame

Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

Erfolgt eine Ausschreibung zur Abgabe von Rohreis (Paddy-Reis), der sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, so muß die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten insbesondere sicherstellen, daß unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Reiserzeugung in der Gemeinschaft alle etwaigen Bewerber für ihre Beteiligung an der Ausschreibung gleichgestellt sind.

Es wäre für das reibungslose Funktionieren des Reismarktes in der Gemeinschaft sowie für den mit den Regeln für die Preisregionalisierung vorgesehenen normalen Verkehr von Reis abträglich, wenn die Interventionsstellen den in ihrem Besitz befindlichen Paddy-Reis zu Preisen anböten, die den Interventionspreisen zu ähnlich sind. Diese Stellen müssen in der Lage sein, die Ausschreibungen, die sie im Hinblick auf diesen Verkauf eröffnen, wenn sich diese nicht auf eine Mindestmenge beziehen, abzulehnen, da die Geschäfte dieser Stellen auf der Großhandelsstufe erfolgen.

Bei Verkäufen für die Ausfuhr muß die Ausschreibung zuweilen zu Preisen erfolgen, die von den obengenannten Preisen abweichen, damit sie an den schwankenden Bedarf des Weltmarktes angepaßt wird; solche Ausschreibungen sind begründet, weil die Interventionsstellen ihre Lagerbestände absetzen müssen. Sie dürfen jedoch nicht Verzerrungen zum Nachteil der normalen Ausfuhr zur Folge haben. Es empfiehlt sich daher, daß die Gemeinschaft in jedem Fall einen Mindestpreis festsetzt. Bei diesen Ausschreibungen sollte eine besondere Kautionsforderung werden, um sicherzustellen, daß der auf diese Weise erworbene Reis tatsächlich aus der Gemeinschaft ausgeführt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Die Interventionsstellen bieten den in ihrem Besitz befindlichen Paddy-Reis im Wege der Ausschreibung auf dem Markt unter den in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Bedingungen an.

##### *Artikel 2*

Als Ausschreibung gilt die Aufforderung aller Interessenten, Angebote vorzulegen; den Auftrag

erhalten die Personen, die die günstigsten Preise und Bedingungen bieten, wobei die nachstehenden Mindestpreise gewahrt werden müssen.

Bei jeder Ausschreibung muß sichergestellt werden, daß die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten veröffentlicht wird.

##### *Artikel 3*

(1) Eine Interventionsstelle, die eine Ausschreibung für den Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt vornimmt, kann Angebote von Partien von weniger als 10 Tonnen ablehnen.

(2) Befindet sich der angebotene Paddy-Reis:

a) an einem Handelsplatz, so muß sein Verkaufspreis dem örtlichen Marktpreis entsprechen und darf keinesfalls niedriger sein als der für diesen Handelsplatz geltende Interventionspreis zuzüglich 0,40 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm;

b) an einem anderen Ort, so darf sein Verkaufspreis nicht niedriger sein als der Preis, der für diesen Ort gemäß Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 364/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention auf dem Reismarkt<sup>(1)</sup>, zuzüglich 0,40 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, errechnet worden ist.

##### *Artikel 4*

(1) Wünscht eine Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Ausfuhr vorzunehmen, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat davon die Kommission, die gemäß dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Verfahren den Mindestpreis und die in Absatz (2) genannte Kautionsbestimmt.

Dieser Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die anderen Reisausfuhren nicht behindert werden.

(2) Die Interventionsstelle, die eine solche Ausschreibung vornimmt, fordert von dem Exporteur, dem der Zuschlag erteilt wird, die Stellung einer besonderen Kautions.

(3) Falls nicht auf Antrag des Mitgliedstaats im Rahmen des in Absatz (1) genannten Verfahrens

<sup>(1)</sup> ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 30.

etwas anderes beschlossen wird, muß die Ausschreibung für die Ausfuhr sich auf eine Menge von mindestens 20 Tonnen beziehen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

### VERORDNUNG Nr. 472/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Rat für Arles und Vercelli festgesetzten Interventionspreise für Paddy-Reis bilden den für die Gemeinschaft gültigen Rahmen der Preisregionalisierung. Gemäß Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG gelten diese Preise an den anderen wichtigen Handelsplätzen der Überschubgebiete der Gemeinschaft in Frankreich und in Italien. Diese Handelsplätze müssen nach den in der Verordnung Nr. 369/67/EWG<sup>(2)</sup> festgelegten Regeln bestimmt werden.

Die in Artikel 4 Absatz (6) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 werden die wichtigen Handelsplätze der Reisüberschubgebiete, außer Arles und Vercelli, und die in Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführt sind, im Anhang zu dieser Verordnung bestimmt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 38.

## ANHANG

## I. HANDELSPLÄTZE IN FRANKREICH

<i>Département</i>	<i>Handelsplatz</i>
Bouches-du-Rhône	Beaucaire Port-Saint-Louis-du-Rhône Saint-Gilles Tarascon-sur-Rhône
Gard	Nîmes

## II. HANDELSPLÄTZE IN ITALIEN

<i>Provinz</i>	<i>Handelsplatz</i>
Bologna	Sant' Antonio Medicina
Cagliari	Oristano
Cremona	Crema
Ferrara	Ponte Langorino
Mantova	Villa Garibaldi
Milano	Abbiategrosso Binasco Melegnano Ossona
Novara	Casalvolone Novara Trecate Vespolate
Pavia	Corteolona Mede Lomellina Palestro Pavia Sant' Angelo Lomellina San Giorgio Lomellina Vigevano
Reggio Emilia	Novellara
Vercelli	Arborio Balzola Bianzè Borgo San Martino Crocicchio Desana Fontanetto Po Stroppiana Trino Vercellese

---

## VERORDNUNG Nr. 473/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

**über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungserzeugnisse****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Reis und Bruchreis<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Gepflogenheiten im internationalen Handel mit Getreide, Reis und den daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen ist es angebracht, für die Ausnutzung der Lizenz und für die Verpflichtung zur Ein- oder Ausfuhr einen gewissen Spielraum gegenüber der in der Lizenz angegebenen Menge anzuerkennen.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, als Gültigkeitsdauer der Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen für Getreide einen Höchstzeitraum von vier Monaten zu bestimmen. Dagegen rechtfertigen die Gepflogenheiten des Handels, als Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide- und Reiserzeugnisse, insbesondere für Malz, einen längeren Zeitraum vorzusehen.

Für die Ausfuhr bestimmter Getreide- und Mehlarnten gelten im internationalen Handel beson-

dere Einfuhrbedingungen der Staatshandelsländer. Tatsächlich begegnen die Ausfuhr nach diesen Ländern gewissen Schwierigkeiten, insbesondere was die Durchführungsfrist der Verträge anbetrifft. Es erscheint daher angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen nach den genannten Bestimmungsländern für Weichweizen und Roggen auf sechs Monate und für Mehl von Weizen und Roggen auf sieben Monate zu verlängern.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Abschöpfungsregelung ist es erforderlich, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen bestimmte Mindestangaben enthalten.

Um zu vermeiden, daß Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen in Umlauf kommen, auf die keine Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen würde, und daß diese Licenzen eine falsche Sicht der Marktlage wiedergeben, ist es erforderlich, die Erteilung der Licenzen für alle in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kautions abhängig zu machen, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist. Um Störungen der herkömmlichen Handelsströme infolge der Anwendung unterschiedlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist es angebracht, die Einzelheiten der Kautionsregelung festzulegen.

Es erscheint trotzdem erforderlich, für die Fälle, in denen infolge höherer Gewalt die Ein- oder Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden konnte, eine Sonderregelung zu treffen.

Es erscheint weiterhin gerechtfertigt, die Regelung in Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates und in Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates nicht anzuwenden, wenn die Einfuhr infolge höherer Gewalt nicht im vorgesehenen Einfuhrmonat erfolgen konnte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABL Nr. 117 vom 13. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABL Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

(3) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(4) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

(1) Die Einfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer einzuführen.

(2) Die Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer auszuführen.

(3) Überschreitet die eingeführte oder ausgeführte Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v.H., so kann die eingeführte oder ausgeführte Menge als Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund der betreffenden Lizenz angesehen werden.

(4) Unterschreitet die eingeführte Menge um höchstens 7 v.H., die ausgeführte Menge um höchstens 5 v.H. die in der Lizenz angegebene Menge, so gilt die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr als erfüllt.

*Artikel 2*

(1) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(2) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Sie ist jedoch bis zum Ablauf des vierten Monats gültig:

— wenn die Menge 500 Tonnen überschreitet für die Erzeugnisse aus allen Ländern, außer denjenigen Europas, Nordamerikas und denjenigen, welche Mittelmeerhäfen besitzen,

— wenn die Menge 500 Tonnen unterschreitet für die Erzeugnisse aus allen Ländern, außer denjenigen Europas und denjenigen, die Mittelmeerhäfen besitzen.

(3) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Ver-

ordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

*Artikel 3*

(1) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für Ausfuhren von Weichweizen und Gerste nach den Staatshandelsländern ist jedoch vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(2) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(3) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Malz, und für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlicenzen für Ausfuhren von Weizen- und Roggenmehl nach den Staatshandelsländern sind jedoch vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des sechsten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(4) Die Ausfuhrlizenz für Malz (Nummer 11.07 des Gemeinsamen Zollltarifs) ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des elften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

*Artikel 4*

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen können die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke verwenden, die — unbeschadet vorhandener Vorschriften in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen — die in Artikel 5 und 6 genannten Mindestangaben enthalten.

*Artikel 5*

(1) Die Einfuhrlizenz muß enthalten:

- a) Name und Adresse des Antragstellers;
- b) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;
- c) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Gewichtseinheiten;
- d) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Im Fall der Festsetzung der Abschöpfung im voraus muß die Einfuhrlizenz außerdem Angaben enthalten über:

- a) den vorgesehenen Monat der Einfuhr;
- b) den Abschöpfungsbetrag und die Prämie, die für jeden Monat der Lizenz gültig sind.

*Artikel 6*

(1) Die Ausfuhrlizenz muß enthalten:

- a) Name und Adresse des Antragstellers;
- b) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;
- c) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Gewichtseinheiten;
- d) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Im Fall der Festsetzung der Erstattung im voraus muß die Lizenz ferner die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz für die verschiedenen Monate der Gültigkeitsdauer anzuwendenden Erstattungsbeträge angeben.

*Artikel 7*

Der Einführer muß der zuständigen Lizenzstelle spätestens bis zum Tag der Einfuhr das Herkunftsland angeben.

Der Ausführer muß der zuständigen Lizenzstelle spätestens bis zum Tag der Ausfuhr das vorgesehene Bestimmungsland angeben.

*Artikel 8*

(1) Die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für eine Menge von mehr als 200 Kilogramm der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist von der Stellung einer Kautions abhängig in Höhe von

— 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird,

— 5 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt wird.

Die Kautions kann in Form von Bargeld oder einer Bürgschaft einer Kreditanstalt, die den von jedem Mitglied festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

(2) Wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht erfüllt worden ist, verfällt vorbehaltlich von Artikel 9 die Kautions in Höhe der in Absatz (3) angegebenen Beträge; diese Beträge gelten für eine Menge, die mindestens dem Unterschiedsbetrag entspricht zwischen

— 93 v.H. der in der Einfuhrlizenz angegebenen Menge oder 95 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und

— der eingeführten oder ausgeführten Menge.

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten legen jedoch die in der Lizenz angegebene Gesamtmenge zugrunde, wenn keine Menge ein- bzw. ausgeführt wurde, oder wenn die eingeführte Menge nicht 7 v.H. oder die ausgeführte Menge 5 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge beträgt.

(3) Bei der Berechnung der ganz oder teilweise verfallenden Kautions sind folgende Beträge zugrunde zu legen:

a) bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, für die die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird: der nach Absatz (1) festgesetzte Betrag;

b) bei Einfuhrlicenzen, für die die Abschöpfung im voraus festgesetzt wird: 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne zuzüglich eines Betrages, der gleich ist:

— der im voraus festgesetzten Abschöpfung zuzüglich der Prämie, die in dem Prämiensatz vorgesehen ist, die am Tag der Vorlage des

Antrags auf Erteilung der Lizenz für den darin angegebenen Einfuhrmonat in Kraft ist oder der Prämie für den letzten Monat der Gültigkeitsdauer der Lizenz, wenn diese Prämie höher ist und

— vermindert um die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz gültige Abschöpfung;

c) bei Ausfuhrlicenzen, für die die Erstattung im voraus festgesetzt wird: 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags in Höhe des Unterschieds zwischen

— der am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz anzuwendenden Erstattung und

— der im voraus für den letzten Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz festgesetzten Erstattung, wenn der letztgenannte Betrag niedriger ist als der erstgenannte.

#### Artikel 9

(1) Wird die Einfuhr oder Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durch einen als höhere Gewalt anzusehenden Umstand verhindert, und wenn die Berücksichtigung dieser Umstände beantragt wird:

a) so ist in den in Absatz (2) Buchstaben a) bis d) genannten Fällen die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erloschen, und die Kautionsverfällt nicht.

Auf Antrag kann jedoch die Gültigkeitsdauer der Lizenz vom Mitgliedstaat um die Frist verlängert werden, die die zuständige Stelle infolge dieses Umstands als notwendig erachtet;

b) so wird in den in Absatz (2) Buchstaben e) bis h) genannten Fällen die Gültigkeitsdauer der Lizenz um die Frist verlängert, die die zuständige Stelle infolge dieses Umstands als notwendig erachtet.

Auf Antrag kann die zuständige Stelle jedoch bestimmen, daß die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erlischt und die Kautions nicht verfällt.

Wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängert, und ist der Abschöpfungs- oder Erstattungsbetrag im voraus festgesetzt worden, so wird er nach Maßgabe des im Monat der tatsächlichen Einfuhr oder Ausfuhr gültigen Schwellenpreises berichtigt.

(2) Folgende Umstände sind als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) anzusehen, und zwar

in dem Maße, als sie der Grund für die Nichterfüllung der Verpflichtung des Ein- oder Ausfuhrers sind:

a) Krieg und Unruhen;

b) staatliche Einfuhr- oder Ausfuhrverbote;

c) Behinderung der Schifffahrt durch hoheitliche Maßnahmen;

d) Schiffsuntergang;

e) Havarie des Schiffes oder der Ware;

f) Streik;

g) Unterbrechung der Schifffahrt wegen Eisgangs oder wegen Niedrigwassers;

h) Maschinenschaden.

Nicht als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) ist die Anwendung der „extension clause“ anzusehen.

(3) Erkennen die zuständigen Stellen andere Umstände als die in Absatz (2) genannten als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) an, so teilen sie diese unverzüglich der Kommission mit. Dabei ist anzugeben, ob Absatz (1) Buchstabe a) oder Buchstabe b) angewandt wird.

(4) Wird ein als höhere Gewalt angesehener Umstand geltend gemacht, der bei Einfuhren das Versendungsland, bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn das Versendungsland oder das Bestimmungsland vor dem Eintreten des Falles höherer Gewalt und spätestens einen Monat nach dem Tag der Erteilung der Lizenz der zuständigen Behörde angegeben worden ist.

(5) Der Importeur oder Exporteur weist die als höhere Gewalt angesehenen Umstände durch amtliche Unterlagen nach.

#### Artikel 10

(1) Die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 140/67/EWG und von Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 365/67/EWG sind nicht anwendbar, wenn die Einfuhr auf Grund eines nach der vorliegenden Verordnung als höhere Gewalt angesehenen Umstands nicht in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt werden konnte.

(2) Wenn die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt, so bleibt gegebenenfalls

die Prämie anwendbar, die im voraus festgesetzt worden ist.

(3) Wenn die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz in Anwendung des Artikels 9 verlängert worden ist, so ist die gegebenenfalls anwendbare Prämie diejenige, die in den Prämiensätzen vorgesehen ist, die am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz für eine im Laufe des letzten Monats der Gültigkeitsdauer durchzuführende Einfuhr in Kraft sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

## VERORDNUNG Nr. 474/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 17 der vorgenannten Verordnung kann bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis der Unterschied zwischen den Notierungen auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, die im voraus festgesetzt werden kann. Wird die Erstattung im voraus festgesetzt, so muß sie nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises durch einen Be-

### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Die Verordnung Nr. 183/67/EWG der Kommission vom 27. Juni 1967 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse<sup>(2)</sup> wird zum gleichen Datum aufgehoben.

trag berichtigt werden, der zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird.

Damit die Höhe der bei Vorausfestsetzung zu gewährenden Erstattung ermittelt werden kann, muß der etwaige Preisunterschied auf dem Weltmarkt zwischen dem Tag der Vorlage des Lizenzantrags und dem Monat der Ausfuhr geschätzt werden. Mit Hilfe des cif-Preises für Terminkäufe kann dieser Unterschied ermittelt und der Betrag berechnet werden, um den die am Tag der Vorlage des Lizenzantrags gültige Erstattung verringert bzw. erhöht werden muß.

Eine allzu häufige Änderung des Erstattungsbetrags wäre unzweckmäßig — da dies für die etwaigen Empfangsberechtigten ein Unsicherheitsfaktor ist —, wenn diese Änderungen auf nur geringfügige Schwankungen der Notierungen auf dem Weltmarkt zurückzuführen wären. Ohne Schädigung der Empfangsberechtigten ist daher eine Grenze zu bestimmen, bis zu der sich Schwankungen der Notierungen auf dem Weltmarkt nicht auf den Erstattungsbetrag auswirken.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 131 vom 29. 6. 1967, S. 2631 67.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Bei der in Artikel 17 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten vorherigen Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis gilt für ein am Tag der Beantragung der Lizenz zu tätiges Ausfuhrgeschäft der an diesem Tag festgesetzte Erstattungsbetrag

— abzüglich eines Betrages in Höhe des Unterschieds zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt,

— zuzüglich eines Betrages in Höhe des Unterschieds zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis

für Terminkäufe, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

In der Zeit zwischen der wöchentlichen Festsetzung wird der anwendbare Erstattungsbetrag im Falle der vorherigen Festsetzung berichtigt, wenn die Anwendung der obengenannten Rechenmethode eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg bewirkt.

Der cif-Preis wird nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgesetzt.

Der cif-Preis für Terminkäufe wird nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 365/67/EWG<sup>(2)</sup> festgesetzt, wobei jedoch für jeden Monat der Gültigkeit der Ausfuhrlizenz als Grundlage der cif-Preis gilt, der an Hand der Angebote für Verschiffung während des Monats der Ausfuhr berechnet wird.

##### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

### VERORDNUNG Nr. 475/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

**über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis und zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse**

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz (3) und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup> und insbesondere auf Artikel 13 Absatz (3) und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Regelung der Einfuhren und Ausfuhren von Verarbeitungserzeug-

(1) ABL Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

(3) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

nissen aus Getreide und Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 13.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag für die in der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Verarbeitungserzeugnisse wird grundsätzlich für einen Monat festgesetzt und zwischendurch nach Maßgabe der Schwankungen des cif-Preises des Grunderzeugnisses geändert. Diese Schwankungen wirken sich nicht in allen Fällen unmittelbar auf den Preis der eingeführten Verarbeitungserzeugnisse aus. Es empfiehlt sich daher, einen Betrag festzusetzen, bei dessen Unterschreitung der bewegliche Abschöpfungsbetrag nicht geändert wird.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 360/67/EWG ist der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für die Verarbeitungserzeugnisse, denen eine Erstattung bei der Erzeugung zugute kommt, die für die zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse gewährt wird, um den Betrag dieser Erstattung für die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegten Grunderzeugnissen zu verringern.

Gemäß Artikel 15 Absatz (3) der Verordnung Nr. 120/67/EWG können die Bestimmungen über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung ganz oder teilweise auf die verarbeiteten Erzeugnisse ausgedehnt werden. Auf Grund der Marktbedingungen und der Erfordernisse des Welthandels, insbesondere der Gepflogenheit, langfristige Kaufverträge abzuschließen, empfiehlt es sich, von dieser Möglichkeit für Malz, Kleie und Rückstände sowie für einige Wurzeln und Mehl von Wurzeln sowie vergällten Knollen Gebrauch zu machen.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen und der Empfindlichkeit des Malzmarktes ist es im Falle der Vorausfestsetzung der Abschöpfung angebracht, die Erhebung einer Prämie in der Weise vorzusehen, daß das unter dieser Regelung eingeführte Malz in die Gemeinschaft zu Bedingungen gelangt, die das Gleichgewicht des Marktes nicht gefährden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

#### TITEL I

#### **Änderung der mittleren Abschöpfung**

##### *Artikel 1*

Falls die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis, verringert um die gemäß Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 360/67/EWG berechnete mittlere Abschöpfung, im Verlauf des Monats der Einfuhr der in der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnisse für 100 kg des Grunderzeugnisses den Betrag von 0,25 Rechnungseinheiten überschreitet, so wird die mittlere Abschöpfung um diese auf 0,25 Rechnungseinheiten oder auf das nächste Vielfache von 0,25 Rechnungseinheiten aufgerundete Differenz erhöht.

Diese Erhöhung gilt an dem auf den Tag der Feststellung der Überschreitung folgenden Tag.

Weicht der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis während des gleichen Monats um 0,25 Rechnungseinheiten oder mehr von dem neuen mittleren Abschöpfungsbetrag ab, so wird dieser um einen Betrag erhöht bzw. verringert, der der festgestellten, auf 0,25 Rechnungseinheiten oder auf das nächste Vielfache von 0,25 Rechnungseinheiten aufgerundeten Differenz entspricht.

Der mittlere Abschöpfungsbetrag darf jedoch keinesfalls auf einem niedrigeren als dem am 1. Tag des Monats bestimmten Niveau festgesetzt werden.

#### TITEL II

#### **Abschöpfung für die Erzeugnisse, für die Erstattungen bei der Erzeugung gewährt werden**

##### *Artikel 2*

Die mittlere Abschöpfung, die auf 100 kg der in Artikel 5 Absatz (1) Unterabsatz A b) erster Gedankenstrich, in Artikel 7 Absatz (1) und in den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Verarbeitungserzeugnisse anwendbar ist, wird um einen Betrag vermindert, welcher der Erstattung bei der Erzeugung entspricht, die zum Zeitpunkt der Einfuhr gewährt wurde für:

a) 180 kg Mais zur Maisherstellung, bei Grobgrieß und Feingriß, der für die Brauereindustrie bestimmt ist,

b) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Mehl und Griß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

c) 220 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung, bei Weizenstärke,

d) 152 kg Bruchreis zur Stärkeherstellung, bei Reisstärke,

e) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei anderer als Weizenstärke,

f) 400 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung, bei Weizenkleber,

g) 200 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei anderem Kleber,

h) 210 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Glukose (Dextrose) in Form eines weißen, kristallinen Pulvers, auch agglomeriert,

i) 161 kg zur Stärkeherstellung, bei Glukose in anderer Form, sowie bei Glukosesirup.

### TITEL III

#### Vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags

##### Artikel 3

(1) Der Abschöpfungsbetrag für die in Artikel 7 Absatz (2) sowie in den Artikeln 8 und 12 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

In diesem Fall ist der Abschöpfungsbetrag gleich dem am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls nach Maßgabe des für den Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises des oder der Grunderzeugnisse berichtigt wird, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der im Einfuhrmonat geltenden Abschöpfung zugrunde gelegt werden, unbeschadet der etwaigen Anwendung von Artikel 15 Absatz (3) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 120/67/EWG.

(2) Bei den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Erzeugnissen wird der im voraus festgesetzte Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und gemäß der Verordnung Nr. 140/67/EWG<sup>(1)</sup>,

sowie nach den am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Prämiensätzen für die Grunderzeugnisse gilt, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurden. Bei der Bestimmung der Prämie wird der Monat der tatsächlichen Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses berücksichtigt; die Prämie, die für eine während des letzten Monats der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz erfolgte Einfuhr gilt, ist gleich der Prämie, die bei den im vorhergehenden Monat erfolgten Einfuhren angewandt wurde.

##### Artikel 4

Für jedes der in diesem Titel genannten Erzeugnisse kann der Zeitraum, für den die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags erwirkt werden kann, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG verkürzt werden.

### TITEL IV

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 15. jeden Monats für den vorhergehenden Monat je Erzeugnis folgendes mit:

a) die Gesamtmengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden,

b) die Mengen, für die Einfuhrlizenzen bei vorheriger Festsetzung des Abschöpfungsbetrags erteilt wurden.

##### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Bei Reisverarbeitungserzeugnissen hingegen findet sie ab 1. September 1967 Anwendung.

Die Verordnung Nr. 229/67/EWG der Kommission vom 29. Juni 1967 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Getreideverarbeitungserzeugnisse und zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse<sup>(2)</sup> wird außer Kraft gesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967, S. 2929/67.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

## VERORDNUNG Nr. 476/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

zur Regelung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6) und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (4) und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide muß die Ausfuhrerstattung so festgesetzt werden, daß sie die Differenz zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen entsprechend den allgemeinen und besonderen Kriterien im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags im Getreidesektor<sup>(3)</sup> und von Artikel 14 der Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Einfuhren und Ausfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup> ausgleicht.

Damit dem Preis der bei der Bestimmung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegten Grunderzeugnisse Rechnung getragen wer-

den kann, ist die Differenz zwischen dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis und dem im Vormonat geltenden mittleren cif-Preis zu berücksichtigen.

In Artikel 16 der Verordnung Nr. 360/67/EWG ist vorgesehen, daß bei der Berechnung des Ausfuhrerstattungsbetrags die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt werden, die für die Grundstoffe zur Herstellung der verarbeiteten Erzeugnisse gewährt werden. Es ist indessen unnötig, die Erstattung bei der Erzeugung für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden, zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 367/67/EWG<sup>(5)</sup> dafür Sorge zu tragen haben, daß diese Erstattung auf diejenigen Mengen Grob- und Feingrieß von Mais beschränkt wird, die tatsächlich von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

#### *Artikel 1*

Bei der Anwendung der in Artikel 14 der Verordnung Nr. 360/67/EWG vorgesehenen Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen wird für 100 kg Verarbeitungserzeugnis die Differenz zwi-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 36.

schen dem bei der Bestimmung des im Ausfuhrmonat geltenden beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegten Schwellenpreis des Grunderzeugnisses und dem während der ersten 25 Tage des Vormonats geltenden mittleren cif-Preis des gleichen Erzeugnisses in Betracht gezogen.

#### *Artikel 2*

(1) Bei der Berechnung der Ausfuhrerstattung für die in Artikel 7 Absatz (1) und in den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 360/67/EWG genannten Verarbeitungserzeugnisse wird diese Erstattung um den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung vermindert, die am Tag der Ausfuhr für folgende Erzeugnismengen gewährt wird:

a) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 220 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung, bei Weizenstärke;

c) 152 kg Bruchreis zur Stärkeherstellung, bei Reisstärke;

d) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei anderer als Weizenstärke;

e) 400 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung, bei Kleber von Weichweizen;

f) 200 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei anderen Klebern;

g) 210 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Glukose (Dextrose) in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert;

h) 161 kg Mais zur Stärkeherstellung, bei Glukose in anderer Form sowie Glukosesirup.

(2) Wird die Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festgesetzt, so entspricht der Erstattungsbetrag dem nach vorstehendem Absatz berechneten Erstattungsbetrag zuzüglich oder abzüglich der etwaigen Differenz zwischen der während des Monats der Beantragung der Ausfuhrlizenz gewährten Erstattung bei der Erzeugung und der während des Ausfuhrmonats gewährten Erstattung bei der Erzeugung.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Mittwoch jeder Woche für die vorausgegangene Woche und für jedes der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse folgende Angaben mit:

a) die Gesamtmengen, für die Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind,

b) die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen mit vorheriger Festsetzung der Erstattung erteilt worden sind.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für Reisverarbeitungserzeugnisse wird sie jedoch ab 1. September 1967 angewandt.

Die Verordnung Nr. 230/67/EWG der Kommission vom 29. Juni 1967 zur Regelung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide<sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967, S. 2931/67.

**STUDIEN — REIHE ÜBERSEEISCHE ENTWICKLUNGSFRAGEN**

8177 — Nr. 4

**DER MARKT FÜR TROPISCHE ÖLE, ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE  
IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EWG**

**Entwicklung während der letzten Jahre und gegenwärtige Marktlage**

1967. 208 Seiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Englisch).  
Preis: DM 48,—; bfrs 600,—.

Dieses Dokument wurde auf Wunsch der Kommission von Metra International ausgearbeitet. Es stellt die Synthese einer Reihe von Untersuchungen dar, die in den einzelnen Mitgliedstaaten von den Gesellschaften dieser Gruppe (Divo-Frankfurt, Sema-Paris, Sobemap-Brüssel und Somea-Mailand) durchgeführt wurden.

Die Studie analysiert die Tendenzen und die jüngste Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für tropische Öle, Ölfrüchte und Ölsaaten (Erdnuß, Kopra, Palmkern, Palmen) in den sechs Mitgliedstaaten. Besonderes Augenmerk wurde auf die folgenden beiden Punkte gerichtet:

— die Konkurrenten dieser Erzeugnisse in Form von anderen in der Gemeinschaft erzeugten oder aus gemäßigten Ländern eingeführten Ölfrüchten und Ölsaaten sowie Fetten,

— den Einfluß, den die Annahme einer gemeinsamen Marktordnung für Fette auf den Fetthandel und die europäische Fettwirtschaft ausübt.

Die Ursachen und Auswirkungen dieser Entwicklung wurden untersucht; die Studie enthält Schlußfolgerungen hinsichtlich der Möglichkeiten, die Absatzmärkte für tropische Öle, Ölsaaten und Ölfrüchte in der EWG zu schützen.

Ferner enthält das Dokument für jeden Mitgliedstaat eine Zusammenstellung statistischer Angaben über die Produktion und den Außenhandel mit Ölsaaten und Ölfrüchten sowie über den Pro-Kopf-Verbrauch seit 1954. Er enthält ferner Informationen über die Zusammensetzung der zum Verbrauch angebotenen Waren sowie eine Untersuchung der Struktur der Verarbeitungsindustrien in der EWG.

Eine ökonomische Untersuchung über die voraussichtliche Entwicklung in den Jahren 1970 bis 1975 wird demnächst erscheinen.

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE SOZIALKONTEN DER MITGLIEDSLÄNDER DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

**Reihe Sozialstatistik Nr. 5/1967**

Diese Veröffentlichung enthält die Ergebnisse eines ersten Versuchs, vergleichbare statistische Angaben für die Gesamtheit der Sozialausgaben sowohl im Hinblick auf ihre Funktion als auch auf ihre Finanzierung zu erstellen. Die Arbeit bezieht sich auf die Jahre 1962 und 1963 und liefert das Verfahren zur beschleunigten und leichteren Durchführung weiterer Erhebungen für die nächsten Jahre.

Die Veröffentlichung wird eingeleitet durch eine detaillierte Darstellung der angewandten Methoden. Dann werden die Sonderausgaben im einzelnen untersucht nach:

- a) ihrem Umfang (insbesondere gegenüber dem Sozialprodukt und der Bevölkerung),
- b) ihrer Funktion (Aufgliederung der Ausgaben nach Bestimmung und Arten),
- c) ihrer Finanzierung (Natur der Einnahmen und Wirtschaftssektoren, aus denen sie stammen),
- d) der institutionellen Struktur (Sozialversicherung, allgemeine Systeme, Sondersysteme, statutarische, Ergänzungs- und freiwillige Systeme, freiwillige Arbeitgeberleistungen, Fürsorge usw.).

Der Band ist 184 Seiten stark und in den vier offiziellen Sprachen der Gemeinschaft erhältlich.

Der Preis beträgt 100 belgische Franken (DM 8,—).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführten Vertriebsbüros zu richten.